



Einkommensteuer

Werner Seitz, Stuttgart*

Verrechnung von Verlusten im Rahmen der Abgeltungsteuer

Akuter Handlungsbedarf zum Jahresende

Ab dem Jahr 2009 unterliegen private Kapitalerträge der Abgeltungsteuer. Der Steuerabzug erfolgt im Grundsatz bei der auszahlenden Stelle, also in der Regel bei dem Kreditinstitut, bei dem die Kapitalanlage gezeichnet wurde. Ergeben sich hieraus Verluste, dann werden sie bei der auszahlenden Stelle unterjährig verrechnet, soweit gemäß § 20 Abs. 6 EStG ein Verlustausgleich möglich ist. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, Verluste aus Kapitalvermögen in die Veranlagung zur Einkommensteuer einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn bei einer auszahlenden Stelle Verluste und bei einer anderen auszahlenden Stelle positive Kapitalerträge entstanden sind. Dies gilt erst recht dann, wenn es sich hierbei um Kapitalerträge i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, also aus der Veräußerung von Aktien handelt, die nach dem 31. 12. 2008 angeschafft wurden und einer besonderen Verlustausgleichsbeschränkung unterworfen sind. Hierzu bedarf es aber einer Verlustbescheinigung, die von der auszahlenden Stelle nur auf Antrag erteilt wird. Ein solcher Antrag muss für das Jahr 2009 bei der auszahlenden Stelle spätestens am 15. 12. 2009 eingehen (gesetzliche Ausschlussfrist). Der nachfolgende Beitrag macht anhand von Beispielen deutlich, in welchen Fällen es sich empfiehlt, den Antrag zu stellen.

I. Einführung

Verluste gemäß § 20 EStG können mit anderweitigen positiven Einkünften weder im Wege des Verlustausgleichs noch des Verlustabzugs verrechnet werden. Vielmehr bilden die Einkünfte aus Kapitalvermögen des § 20 EStG einen *eigenständigen Verlustverrechnungskreis* (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG).

Innerhalb dieses Verlustverrechnungskreises gibt es eine weitere Restriktion hinsichtlich der Verrechnung von Veräußerungsverlusten aus Aktiengeschäften i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG. Während Aktiengewinne als Verrechnungsmasse für einen Verlustausgleich mit negativen Kapitalerträgen aller Art, also für Normalverluste, zur Verfügung stehen, gilt dies nicht umgekehrt. *Aktienverluste* können vielmehr nur mit positiven Erträgen aus der Veräußerung von Aktien i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Ferner ist auch ein Verlustrücktrag ausgeschlossen (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG).

Eine weitere Besonderheit ergibt sich für „alte“ *private Veräußerungsverluste* i.S. des § 23 EStG. Da insoweit private Veräußerungsgewinne aus dem Umschlag von Wertpapieren künftig, nämlich ab 2010, nicht mehr entstehen können, hat der Gesetzgeber für eine Übergangszeit von fünf Jahren (2009 bis 2013) eine Verlustsaldierung mit Gewinnen gemäß § 20 Abs. 2 EStG zugelassen; dies gilt sowohl für einen Verlustausgleich als auch für einen Verlustabzug im Wege des Verlustvortrags (§ 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG i.V.m. § 52 a Abs. 11 Satz 11 EStG). Diese Verlustverrechnung erfolgt im Rahmen der Veranlagung vorrangig vor einem Verlustausgleich innerhalb der Kapitaleinkünfte (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG).

II. Verlustverrechnungshierarchie

Zunächst erfolgt ein *Verlustausgleich bei der auszahlenden Stelle* gemäß § 43 a Abs. 3 EStG¹. Bei der auszahlenden Stelle werden grundsätzlich *zwei unterschiedliche Verlustverrechnungstopfe* geführt². Über den allgemeinen Verlustverrechnungstopf (*Verlusttopf 1*) erfolgt die Verrechnung aller positiven und negativen Kapitalerträge mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Diese werden im *Verlusttopf 2* festgehalten und gegebenenfalls mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet.

Verbleiben danach Verluste aus Kapitalvermögen, können sie in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden (§ 32 d Abs. 4 EStG) und innerhalb des Veranlagungsverfahrens mit anderweitigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, soweit § 20 Abs. 6 EStG eine Verlustverrechnung zulässt. Eine Besonderheit besteht jedoch in den Fällen, in denen „Altverluste“ gemäß § 23 EStG bestehen, für die eine Verlustverrechnung innerhalb der Einkunftsart des § 23 EStG nicht in Betracht kommt. Deren Verrechnung geht nicht nur beim Verlustausgleich (§ 23 Abs. 3 Satz 9 EStG), sondern – wie sich aus § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG ergibt – auch im Rahmen eines Verlustvortrags (§ 23 Abs. 3 Satz 10 EStG) vor³.

* Der Autor ist Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg.
 1 So auch Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 103 Satz 2.
 2 Lappas, Stbg 2009, 446, 447; ebenso Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 196 Satz 1.
 3 Vgl. Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 103 Satz 1.

III. Verlustverrechnung bei der auszahlenden Stelle

Bei der jeweiligen auszahlenden Stelle werden Verluste i. S. des § 20 EStG mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen. Für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, die nach dem 31. 12. 2008 angeschafft wurden, gilt dies jedoch nur insoweit, als diesen Aktienverlusten bei dieser auszahlenden Stelle auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG gegenüberstehen. Eine Verlustverrechnung erfolgt dabei *zunächst chronologisch*.

1. Rückgängigmachung eines unterjährig erfolgten Verlustausgleichs bei Aktienverlusten

Allerdings werden später im Kalenderjahr erlittene Aktienverluste gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG auch dann mit Aktiengewinnen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG verrechnet, wenn diese zuvor mit negativen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen wurden. Insoweit kommt es zur *Rückgängigmachung* des vorher im selben Kalenderjahr erfolgten Verlustausgleichs und zum (ggf. teilweisen) Wiederaufleben eines Verlustes i. S. des § 20 EStG außerhalb der Aktienveräußerungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG⁴.

Beispiel 1:

A hatte im Januar 2009 sowohl Aktien der X-AG als auch Aktien der Y-AG angeschafft. Während sich die X-Aktien prächtig entwickelten, so dass A sie bereits im Mai 2009 mit einem Gewinn von 10 000 € veräußerte, brach der Kurs der Y-Aktie zunehmend ein. A veräußerte diese Aktien daher im November 2009 und realisierte hierdurch einen Verlust von 8 000 €. Im Juli 2009 hatte A festverzinsliche Wertpapiere (nächster Zinstermin: 20. 2. 2010) gekauft und in diesem Zusammenhang Stückzinsen in Höhe von 10 000 € entrichtet. Ein Freistellungsauftrag war nicht erteilt worden.

Im Mai 2009 realisierte A einen Aktiengewinn von 10 000 €, von dem Kapitalertragsteuer in Höhe von 2 500 € sowie Solidaritätszuschlag von 137,50 € einbehalten wurde. Mit dem Kauf der Wertpapiere im Juli 2009 kam es durch die Stückzinsen zu negativen Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in Höhe von 10 000 €. Diese wurden mit dem Aktiengewinn von 10 000 € (aus Mai 2009) ausgeglichen, denn ein Veräußerungsgewinn aus Aktien steht für einen Verlustausgleich mit negativen Kapitalerträgen anderer Art zur Verfügung. Damit erhielt A die seinerzeit einbehaltene Kapitalertragsteuer und den einbehaltenen Solidaritätszuschlag, insgesamt also 2 637,50 €, wieder zurück. Der im November 2009 angefallene Aktienverlust kann jedoch lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. Solche hatte A im Mai 2009, also im selben Kalenderjahr, erzielt. Daher qualifiziert die auszahlende Stelle die Verlustverrechnung nachträglich um, so dass der Aktienverlust (= 8 000 €) vorrangig mit dem Aktiengewinn (= 10 000 €) ausgeglichen wird. Damit stehen noch 2 000 € Aktiengewinn für eine Verlustverrechnung mit den Stückzinsen zur Verfügung. Es verbleibt demzufolge ein Verlust in Höhe von 8 000 € im Verlusttopf 1, der im Folgejahr mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen bei dieser auszahlenden Stelle verrechnet werden kann.

2. Schließung von Verlusttöpfen durch Antrag auf Verlustbescheinigung

Verbleiben – wie im vorgenannten Beispiel – bei der auszahlenden Stelle nicht ausgeglichene Verluste zurück, so werden sie innerhalb der auszahlenden Stelle auf das Folgejahr übertragen (§ 43 a Abs. 3 Satz 3 EStG)⁵. Alternativ besteht die

Möglichkeit, den Verlusttopf zu schließen. Dies kann für den Verlusttopf 1 und den Verlusttopf 2 unabhängig voneinander geschehen⁶. In diesem Fall wird dem Gläubiger der Kapitalerträge eine *Verlustbescheinigung* über die nicht ausgeglichenen Verluste nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass ein *unwiderruflicher Antrag* auf Erteilung der Bescheinigung gestellt wird, der bis zum *15. 12. des laufenden Jahres* bei der auszahlenden Stelle eingehen muss (§ 43 a Abs. 3 Satz 5 EStG). Mit dieser Verlustbescheinigung kann dann innerhalb der Veranlagung zur Einkommensteuer gegebenenfalls eine Verlustverrechnung stattfinden, wenn der Steuerpflichtige bei einem anderen Kreditinstitut positive Kapitalerträge erzielte, die für einen Verlustausgleich i. S. des § 20 Abs. 6 EStG geeignet sind. Diese positiven Kapitalerträge können dann gemäß § 32 d Abs. 4 EStG in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden. Dies macht Sinn, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge einen Verlustvortrag bei der auszahlenden Stelle auf absehbare Zeit nicht verwerten könnte.

Im Beispiel 1 ist dies nicht der Fall, weil es aus dem im Juli 2009 erworbenen Wertpapier im Februar 2010 zum Zufluss von laufenden Kapitalerträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) kommen wird, die den verbleibenden Verlust des Jahres 2009 bei Weitem übersteigen. Da dieser verbleibende Verlust im Verlusttopf 1 festgestellt wird, kann er auch mit den laufenden Kapitalerträgen im Februar 2010 verrechnet werden. Eine zeitnähere Verlustnutzung ist bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer keinesfalls möglich. Eine Schließung eines Verlusttopfes bietet sich aber an, wenn der verbleibende Verlust bei der auszahlenden Stelle ansonsten über längere Zeit gesperrt bliebe.

Beispiel 2:

A hatte bei der Bank 1 im Januar 2009 Aktien der X-AG angeschafft und sie im Oktober 2009 mit einem Verlust von 8 000 € veräußert. Im Juli 2009 hatte A bei dieser auszahlenden Stelle festverzinsliche Wertpapiere (nächster Zinstermin: 20. 2. 2010) gekauft und in diesem Zusammenhang Stückzinsen in Höhe von 10 000 € entrichtet. Im November 2009 flossen A bei Bank 1 laufende Kapitalerträge in Höhe von 12 000 € zu. Bei einem anderen Kreditinstitut (Bank 2) realisierte A im Oktober 2009 einen Gewinn aus der Veräußerung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 12 000 € sowie laufende Kapitalerträge, die unter Berücksichtigung des erteilten Freistellungsauftrags dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen wurden.

Bei Bank 1 kommt es im November 2009 zu einem Steuerabzug in Höhe von 527,50 € (= 500 € Kapitalertragsteuer + 27,50 € Solidaritätszuschlag). Dabei waren die laufenden Kapitalerträge um die gezahlten (negativen) Stückzinsen gemindert worden, so dass noch 2 000 € dem Kapitalertragsteuerabzug unterfielen. Ferner ergab sich bei Bank 1 ein Aktienverlust von 8 000 €, der im Verlusttopf 2 festgehalten wird. Hierfür besteht die Möglichkeit, eine Verlustbescheinigung zu beantragen. Anderenfalls würde dieser Aktienverlust bei der Bank 1 in das Folgejahr übertragen werden.

Bei Bank 2 ergibt sich neben dem Kapitalertragsteuerabzug für die laufenden Kapitalerträge auch ein Steuerabzug für den Aktiengewinn im Oktober 2009 in Höhe von 3 165 € (= 3 000 € Kapi-

4 Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 197 Satz 3.

5 Vgl. Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 201 Satz 1.

6 Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 201 Satz 2.

talertragsteuer + 165 € Solidaritätszuschlag). Dieser könnte für einen Verlustausgleich mit dem Aktienverlust des A bei Bank 1 im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer genutzt werden. Hierzu kann A diesen Aktiengewinn gemäß § 32 d Abs. 4 EStG dadurch in die Einkommensteuerveranlagung einbeziehen, dass er sie bei seiner Einkommensteuererklärung angibt und eine Steuerbescheinigung der Bank 2 hierüber als Nachweis beifügt. Bringt er von Bank 1 eine Verlustbescheinigung über den Aktienverlust von 8000 € bei, findet im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ein Verlustausgleich statt, der zur Erstattung eines Teils des einbehaltenen Steuerabzugs führt.

Wird eine Verlustbescheinigung rechtzeitig beantragt, wird der Verlusttopf, für den eine Verlustbescheinigung beantragt wurde, jeweils zum Ende des Kalenderjahrs geschlossen. Dies bedeutet, dass auch nach Antragstellung bis zum 31. 12. des laufenden Jahres erlittene Verluste in die Verlustbescheinigung einbezogen werden. Ebenso findet eine Verlustverrechnung bei der auszahlenden Stelle statt, wenn dort noch innerhalb des Kalenderjahrs positive Kapitalerträge anfallen, die für einen Verlustausgleich gemäß § 43 a Abs. 3 Satz 2 EStG geeignet sind. Hierdurch wird der Stand des jeweiligen Verlusttopfes beeinflusst.

Ein Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung ist indes nur dann möglich, wenn durch den Verlustausgleich bei der auszahlenden Stelle ein Verlust verbleibt. Darüber hinaus ist er nur dann sinnvoll, wenn im Rahmen der Veranlagung positive Kapitalerträge zur Verfügung stehen, die gemäß § 20 Abs. 6 EStG eine Verlustverrechnung zulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der *Verlustausgleich bei der auszahlenden Stelle* gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG *vorgeht*. Dies kann zu einem Verbrauch von Aktiengewinnen führen, die dann nicht mehr gemäß § 32 d Abs. 4 EStG in eine Veranlagung einbezogen werden können. Damit erübrigt sich auch eine Verlustbescheinigung für Aktienverluste, die bei einer anderen auszahlenden Stelle erlitten wurden.

Beispiel 3:

A hatte bei der Bank 1 im Januar 2009 Aktien der X-AG angeschafft und sie im Oktober 2009 mit einem Gewinn von 10000 € veräußert. Im Juli 2009 hatte A bei dieser auszahlenden Stelle festverzinsliche Wertpapiere (nächster Zinstermin: 20. 2. 2010) gekauft und in diesem Zusammenhang Stückzinsen in Höhe von 10000 € entrichtet. Bei einem anderen Kreditinstitut (Bank 2) erlitt A im Oktober 2009 einen Verlust aus der Veräußerung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 10000 € und erzielte laufende Kapitalerträge, die unter Berücksichtigung des erteilten Freistellungsauftrags dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen wurden.

Bei Bank 1 wird kein Steuerabzug vorgenommen, denn der im Oktober 2009 erzielte Aktiengewinn steht vollumfänglich für einen Verlustausgleich mit den gezahlten (negativen) Stückzinsen zur Verfügung.

Bei Bank 2 kann der Aktienverlust nicht mit den laufenden Kapitalerträgen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Der Aktienverlust wird daher im Verlusttopf 2 festgestellt. Es macht auch keinen Sinn, diesen Verlusttopf zu schließen, denn aus dem Engagement bei Bank 1 verbleiben keine Aktiengewinne, die gemäß § 32 d Abs. 4 EStG in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden könnten. Kommt es bei Bank 2 im Folgejahr nicht zu einer Verlustnutzung, kommt gegebenenfalls eine Schließung des Verlusttopfes 2 zum Ende des Folgejahres in Betracht.

Wird eine Verlustbescheinigung beantragt und demzufolge der Verlusttopf geschlossen, können die bescheinigten Ver-

luste nur noch im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer genutzt werden. Eine nachträgliche Einbeziehung in die Verlustverrechnung bei der auszahlenden Stelle ist dann nicht mehr möglich. Kann der bescheinigte Verlust mangels ausgleichsfähiger positiver Kapitalerträge im Jahr der Verlustentstehung nicht verwertet werden, geht er jedoch nicht verloren, sondern wird nach Maßgabe des § 10 d Abs. 2 EStG vorgetragen und – soweit möglich – bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Folgejahren verrechnet.

3. Abwägung im Einzelfall

Ob vor diesem Hintergrund ein Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt werden sollte, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Jedenfalls ist eine *prophylaktische Antragstellung* nicht in jedem Fall zu empfehlen. Dies gilt zum einen bei Normalverlusten, die sich bei der auszahlenden Stelle zeitnäher auswirken können (vgl. *Beispiel 1*). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es im Hinblick auf Aktienverluste, die nicht bei der Veranlagung im Verlustentstehungsjahr genutzt werden können, in folgenden Jahren zu einer Verminderung des Verlustverrechnungspotenzials bei der auszahlenden Stelle im Hinblick darauf kommen kann, dass Aktiengewinne mit Normalverlusten verrechnet werden.

Beispiel 4:

A hatte bei der Bank 1 im Januar 2009 Aktien der X-AG angeschafft und sie im Oktober 2009 mit einem Verlust von 10000 € veräußert. Ansonsten erzielte er bei dieser Bank keinerlei Kapitalerträge. Bei Bank 2 erzielte er laufende Kapitalerträge in Höhe von 5000 €, die unter Berücksichtigung des erteilten Freistellungsauftrags dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen wurden.

Im Folgejahr (2010) erzielt er bei Bank 1 einen Gewinn aus der Veräußerung von Aktien, die er im März 2009 angeschafft hatte, in Höhe von 10000 €. Ferner ergeben sich durch Erwerb eines festverzinslichen Wertpapiers im Dezember 2010 (nächster Zinstermin: 10. 3. 2011) zu zahlende Stückzinsen in Höhe von 8500 €. Bei Bank 2 hat er wiederum nur laufende Kapitalerträge.

Zum 31. 12. 2009 wird der Verlusttopf 2 bei Bank 1 geschlossen. Der bescheinigte Aktienverlust von 10000 € kann jedoch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 nicht ausgeglichen werden, denn die bei Bank 2 erzielten laufenden Kapitalerträge stehen für eine Verrechnung mit einem Aktienverlust nicht zur Verfügung. Eine Verlustverrechnung ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 auch nur eingeschränkt möglich. Der bei Bank 1 im Jahr 2010 erzielte Aktiengewinn wird nämlich bei der auszahlenden Stelle von den negativen Stückzinsen in Höhe von 8500 € verbraucht. Demzufolge kann nur noch ein Aktiengewinn von 1500 € in die Veranlagung gemäß § 32 d Abs. 4 EStG einbezogen werden. Der verbleibende Aktienverlust aus dem Jahr 2009 wird daher in Höhe von 8500 € festgestellt und nach Maßgabe des § 10 d Abs. 2 EStG in den Veranlagungszeitraum 2011 vorgetragen.

Wäre der Verlusttopf 2 bei Bank 1 im Jahr 2009 nicht geschlossen worden, dann wäre der Aktienverlust in den Verlusttopf 2 des folgenden Kalenderjahrs bei der auszahlenden Stelle übertragen worden. Dort wäre er auf den Aktiengewinn von 10000 € getroffen und in voller Höhe verrechnet worden. Eine nachträgliche Einbeziehung in die Verlustverrechnung bei der auszahlenden Stelle ist aber nach Schließung des Verlusttopfes nicht mehr möglich. Vielmehr kann eine Verlustverrechnung insoweit nur noch im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen.

IV. Verlustverrechnung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer

Sofern bei einer auszahlenden Stelle nicht ausgeglichene Verluste verbleiben, besteht die Möglichkeit, diese im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu nutzen. Hierzu bedarf es einer Schließung des Verlusttopfes bei der auszahlenden Stelle, die auf unwiderruflichen Antrag, der dem Kreditinstitut spätestens am 15. 12. des laufenden Jahres zugehen muss, erfolgt. Befinden sich bei der auszahlenden Stelle nicht ausgeglichene Verluste sowohl im Verlusttopf 1 als auch im Verlusttopf 2, hat der Anleger die Wahl, einen der beiden Verlusttöpfe oder beide Verlusttöpfe schließen zu lassen und für die darin befindlichen Verluste eine Verlustbescheinigung zu erhalten⁷.

1. Veranlagungsoption (§ 32 d Abs. 6 EStG)

Darüber hinaus ist es erforderlich, auch ausgleichsfähige positive Kapitalerträge in die Veranlagung einzubeziehen. Dies kann im Rahmen einer (umfassenden) *Veranlagungsoption* gemäß § 32 d Abs. 6 EStG erfolgen, bei der allerdings sämtliche Kapitalerträge in die Veranlagung einbezogen werden müssen (§ 32 d Abs. 6 Satz 3 EStG). Erforderlich ist des Weiteren hierfür, dass sich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine niedrigere Einkommensteuer auf die Kapitalerträge als 25 % Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) ergibt; die Kapitalerträge werden nach § 32 d Abs. 6 EStG dann der tariflichen Einkommensteuer unterworfen. In diesen Fällen können *auch Verluste aus anderen Einkunftsarten mit positiven Kapitalerträgen verrechnet* werden (§ 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 EStG), was die Finanzverwaltung sonst im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht zulassen will⁸.

Ob eine solche Verlustverrechnung indes sinnvoll ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dabei muss man berücksichtigen, dass man einen im Übrigen voll ausgleichs- und abzugsfähigen Verlust mit Einkünften verrechnet, die für den Fall, dass man den Antrag gemäß § 32 d Abs. 6 Satz 1 EStG nicht stellen würde, lediglich mit einem besonderen Steuersatz von 25 % besteuert würden. Gleichwohl kann sich ein solcher Antrag durchaus lohnen, wenn man hohe Verlustvorträge vor sich her schiebt, deren Nutzung nicht absehbar ist.

Beispiel 5:

Wegen der Wirtschaftslaute ergibt sich für A im Jahr 2009 ein Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von 3 000 000 €. Daneben hat er lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen von 100 000 €, die grundsätzlich der Abgeltungsteuer unterworfen sind. Im Veranlagungszeitraum 2008 betrug der Gesamtbetrag der Einkünfte 1 Mio. €. Auch für das Jahr 2010 zeichnet sich ein schlechtes Betriebsergebnis ab.

Der ausgleichsfähige Verlust des Jahres 2009 kann nicht mit den Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, wenn diese der Abgeltungsteuer unterworfen bleiben. Hier bestünde indes die Möglichkeit der Veranlagungsoption gemäß § 32 d Abs. 6 EStG. Dann käme es zu einer Verlustverrechnung; § 20 Abs. 6 EStG steht dem nicht entgegen, denn die Verlustausgleichsbeschränkung bezieht sich lediglich auf Verluste aus Kapitalvermögen. Damit besteht die Möglichkeit, die positiven Kapitalerträge insgesamt in die Veranlagung zur Einkommensteuer einzubeziehen und sie mit dem Gewerbeverlust auszugleichen. Der verbleibende Verlust des Jahres 2009 kann darüber hinaus bis zu 511 500 € in das Jahr 2008 zurückgetragen

werden, so dass sich der vortragsfähige Verlust auf 2 388 500 € verringern würde.

2. Punktuelle Einbeziehung positiver Kapitalerträge in die Veranlagung (§ 32 d Abs. 4 EStG)

Ferner besteht die Möglichkeit, lediglich einzelne positive Kapitalerträge gemäß § 32 d Abs. 4 EStG in die Einkommensteuerveranlagung einzubeziehen. Hierzu wird eine *Steuerbescheinigung* benötigt, die die auszahlende Stelle dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen hat (§ 45 a Abs. 2 EStG). Im Rahmen des § 32 d Abs. 4 EStG erfolgt die Einbeziehung von (positiven) Kapitalerträgen in die Veranlagung zur Einkommensteuer lediglich *punktuell*, so dass auch nur für die Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung erwirkt und dem Finanzamt vorgelegt werden muss, die innerhalb der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden sollen. Diese Kapitalerträge bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer weiterhin dem Regime der Abgeltungsteuer unterworfen, also insbesondere mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert.

3. Altverluste aus Wertpapiertransaktionen

Bei der Verlustverrechnung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ergibt sich in den Veranlagungszeiträumen 2009 bis einschließlich 2013 eine Besonderheit, wenn *Altverluste (aus Wertpapiertransaktionen)* i. S. des § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG vorliegen. Diese Verluste können innerhalb dieses zeitlichen Korridors nämlich auch mit Gewinnen i. S. des § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden. Die Finanzverwaltung will dabei davon ausgehen, dass zunächst eine Verlustverrechnung innerhalb der Einkunftsart des § 23 EStG erfolgen soll⁹. Ist diese aber mangels anderweitiger positiver Einkünfte i. S. des § 23 EStG nicht möglich, dann mindern solche „alten Wertpapierverluste“ vorrangig die Wertzuwächse i. S. des § 20 Abs. 2 EStG. Dies gilt sowohl beim Verlustausgleich als auch beim Verlustabzug (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG). Damit kann ein „alter Wertpapierverlust“ bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auch einen „neuen“ Aktiengewinn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG verbrauchen und somit an einem Verlustausgleich mit einem Aktienverlust hindern.

Beispiel 6:

A hatte bei der Bank 1 im Januar 2009 Aktien der X-AG angeschafft und sie im Oktober 2009 mit einem Gewinn von 10 000 € veräußert. Bei einem anderen Kreditinstitut (Bank 2) erlitt A im November 2009 einen Verlust aus der Veräußerung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 10 000 € und erzielte laufende Kapitalerträge, die unter Berücksichtigung des erteilten Freistellungsauftrags dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen wurden.

Daneben erzielt A Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Höhe von 120 000 €. Darüber hinaus hatte er im Mai 2009 einen

⁷ Vgl. Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 201 Satz 2.

⁸ Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 183 Satz 2.

⁹ Entwurf eines BMF-Schreibens (Arbeitspapier, Stand: 21. 7. 2009), Rdnr. 103 Satz 3; ebenso Lappas, StbG 2009, 446, 449.

Verlust aus der Veräußerung von Aktien, die er im Juni 2008 angeschafft hatte, in Höhe von 12 000 € erlitten.

Alternative a): Er erzielt im Jahr 2009 keine weiteren Einkünfte

Alternative b): A erzielte bei der Bank 3 im Dezember 2009 noch einen Gewinn aus der Veräußerung von Anleihen in Höhe von 12 000 € gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG.

Alternative c): Er erzielt auch noch einen Gewinn aus der Veräußerung eines unbebauten Grundstücks (Anschaffung 2005) in Höhe von 15 000 €.

zu Alternative a):

Hier muss überlegt werden, ob es sich lohnt, eine Verlustbescheinigung bei Bank 2 gemäß § 43 a Abs. 3 Satz 5 EStG zu beantragen. Jedenfalls nützt diese Verlustbescheinigung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nichts, denn für den Fall, dass man für den Aktiengewinn bei der Bank 1 eine Steuerbescheinigung beantragt und den Aktiengewinn von 10 000 € in die Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 32d Abs. 4 EStG einbezieht, steht er zunächst für einen Verlustausgleich mit dem Wertpapierverlust i. S. des § 23 EStG a. F. (= ./. 12 000 €) zur Verfügung. Damit wird er vollständig aufgebraucht, so dass ein Verlustausgleich mit dem Aktienverlust insgesamt ausscheidet.

zu Alternative b):

Hier ist es sinnvoll, eine Verlustbescheinigung bei Bank 2 zu beantragen, denn der alte Wertpapierverlust gemäß § 23 EStG kann mit dem Gewinn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ausgeglichen werden. Eines Rückgriffs auf den Aktiengewinn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG bedarf es insoweit also nicht. Damit steht dieser Aktiengewinn bei Bank 1 von 10 000 €, sofern man ihn nach § 32d Abs. 4 EStG in die Veranlagung einbezieht, für einen Verlustausgleich mit dem Aktienverlust bei Bank 2 zur Verfügung. Damit kann der einbehaltene Steuerabzug auf den Aktiengewinn bei Bank 1 in vollem Umfang bei der Veranlagung zur Anrechnung kommen.

zu Alternative c):

Auch hier erscheint es sinnvoll, eine Verlustbescheinigung bei Bank 2 zu beantragen, denn der alte Wertpapierverlust gemäß § 23 EStG wird nach Verwaltungsauffassung zunächst einmal im Rahmen der Einkunftsart des § 23 EStG ausgeglichen. Hierzu stehen auch private Veräußerungsgewinne mit Grundstücken gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zur Verfügung. Da der private Veräußerungsgewinn gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 15 000 € höher ist als der Veräußerungsverlust gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG a. F., wird dieser „alte Wertpapierverlust“ hierdurch vollständig ausgeglichen. Damit steht der Aktiengewinn bei Bank 1 im Rahmen der Veranlagung für einen Verlustausgleich mit dem Aktienverlust bei Bank 2 zur Verfügung.

V. Zusammenfassung

Ergeben sich im Rahmen der Abgeltungsteuer Verluste aus Kapitalvermögen, die nicht unterjährig bei der auszahlenden Stelle ausgeglichen werden können, stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, sie in die Veranlagung zur Einkommensteuer einzubeziehen. Dies kann insbesondere dann ratsam sein, wenn Verluste aus der Veräußerung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG bei einer Bank anfallen und Gewinne gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG bei einem anderen Kreditinstitut erzielt werden. In einem solchen Fall können die positiven Erträge über § 32d Abs. 4 EStG in die Veranlagung einbezogen werden; hierzu bedarf es einer Steuerbescheinigung gemäß § 45 a Abs. 2 EStG, die im Laufe des folgenden Jahres beantragt werden kann und die spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung vorliegen sollte. Demgegenüber muss der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung, durch den der Verlusttopf zum Jahresende geschlossen wird, rechtzeitig gestellt werden, was bedeutet, dass er der auszahlenden Stelle bis zum 15. 12. des laufenden Jahres vorliegen muss. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist.



Betriebswirtschaft

**Univ.-Professor Dr. Gerd Waschbusch, Dipl.-Hdl. Jessica Knoll und
Dipl.-Kfm. Jens Druckenmüller, alle Universität des Saarlandes, Saarbrücken***

Mittelstandsfinanzierung: Mezzanines Kapital – Neue Wege in der Finanzierung mittelständischer Unternehmen

Im Rahmen der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen kann sowohl auf klassische als auch auf alternative Finanzinstrumente zurückgegriffen werden. Zu den klassischen Instrumenten der Unternehmensfi-

nanzierung zählen hierbei insbesondere diejenigen Finanzinstrumente, die eindeutig entweder dem Bereich der Eigenfinanzierung oder dem Bereich der Fremdfinanzierung zugeordnet werden können. Vor al-